

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 7. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung
Vom 7. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung¹⁾

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html) wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „9. Mai“ durch die Angabe „16. Mai“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

¹⁾ Ändert LVO vom 16. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-58

²⁾ Ändert LVO vom 26. März 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-54

Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der der Corona-Quarantäneverordnung vom 7. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Die tiefgreifenden und langanhaltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den vergangenen Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Damit ist es gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen landesweit auf einen Wert von aktuell nahe 50 zu reduzieren. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Kontakte reduziert und die Einschränkungen des Lebens über einen langen Zeitraum diszipliniert und besonnen mitgetragen haben.

Derzeit bewegen sich die Zahlen mit leicht sinkender Tendenz. Aktuell (Stand 6. Mai 2021) haben in Schleswig-Holstein acht Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Der höchste Inzidenzwert liegt aktuell bei 104,7 in Neumünster; Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landesschnitt aktuell bei 54,7(jeweils Stand 6. Mai 2021).

Gleichzeitig mit dem positiven Trend in Schleswig-Holstein sind auf Bundesebene mit der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet und deren Inkrafttreten zum Ende der 18. Kalenderwoche 2021 erwartet wird, wesentliche Rechtsänderungen und Anpassungen verbunden, die im Rahmen der geplanten Änderungen in der Landesverordnung bei stabiler oder sinkender Infektionslage zum 17. Mai 2021 zu berücksichtigen sind.

Die Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 werden entsprechend um eine Woche verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung der Landesverordnung vom 16. April 2021 Bezug genommen.

Die Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung vom 26. März 2021, zuletzt verlängert mit Verordnung vom 10. April 2021, werden um vier Woche verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung der Landesverordnung vom 26. März 2021 Bezug genommen.